



7. Änderungstarifvertrag

zum TV-Ärzte Weißwasser

vom 10. Juni 2021

Zwischen

der **Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer
Steffen Thiele

nachfolgend das Kreiskrankenhaus Weißwasser
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch den Vorsitzenden
Torsten Lippold

nachfolgend der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH in der Fassung vom 23. September 2019 folgender Änderungstarifvertrag geschlossen.

§ 1

Wiederinkraftsetzen

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ä Weißwasser

Der TV-Ä Weißwasser wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird ab dem 1. Juli 2021 wie folgt geändert:
 - a. Es wird ein neuer Absatz 6a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„(6a) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt an mindestens 24 Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 7 Uhr) innerhalb von zwölf Monaten keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu erbringen, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des folgenden Halbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Halbjahr ist nicht möglich. ⁴Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen.“

Protokollerklärung zu Absatz 6a:

Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. Juli eines Jahres. Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der freien Wochenenden} = 24 * \frac{(52 - \text{Anzahl der Wochenenden mit Abwesenheit})}{52}$$

- b. Es wird ein neuer Absatz 6b eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„(6b) Die Lage der Bereitschafts- und Rufdienste der Ärztinnen und Ärzte ist in einem Dienstplan geregelt, der spätestens am letzten Tag des Vormonats vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird (beginnend mit der Dienstplanung im Oktober 2021).“

Protokollerklärung:

Die Tarifparteien werden die Umsetzung der Regelung bis Ende 2022 evaluieren und ggf. über die Aufnahme einer Sanktionsregelung verhandeln, sofern die Regelung nicht vollständig umgesetzt wird.“

- c. Es wird ein neuer Absatz 6c eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

(6c) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Jahres monatlich im Durchschnitt bis zu sechs Bereitschaftsdienste zu leisten. Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird für jeweils sechs weitere Dienste jeweils ein Tag Zusatzurlaub gewährt. Der Zusatzurlaub wird im nachfolgenden Ausgleichszeitraum erteilt. § 28 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Protokollerklärungen:

1. Bei der Ermittlung der Dienstbelastung wird ein Bereitschaftsdienst ab sechs Stunden bis zu einer Dauer von 12 Stunden als 1/2 Bereitschaftsdienst und darüber hinaus als 1/1 Bereitschaftsdienst bewertet.

2. Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. Juli eines Jahres. Die Ermittlung der Zahl der zulässigen Dienste erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\begin{array}{l} \text{Anzahl} \\ \text{der zu} \\ \text{leistenden} \\ \text{Dienste} \end{array} = 72 * \frac{\text{(Tage im Ausgleichszeitraum - Abwesenheitst-} \\ \text{tage infolge Urlaubs, Krankheit und gesetzli-} \\ \text{chen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen)}}{\text{Tage im Ausgleichszeitraum}}$$

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält ab 1. Juli 2021 folgende Fassung:

„(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 Prozent	65 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 Prozent	80 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 Prozent	95 v.H.

Gültig ab dem 1. Januar 2023:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
<i>I</i>	<i>bis zu 25 Prozent</i>	<i>70 v.H.</i>
<i>II</i>	<i>mehr als 25 bis 40 Prozent</i>	<i>85 v.H.</i>
<i>III</i>	<i>mehr als 40 bis 49 Prozent</i>	<i>100 v.H.“</i>

b. Absatz 2 erhält ab 1. Juli 2021 folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

<i>I</i>	<i>30 EUR</i>
<i>II</i>	<i>35 EUR</i>
<i>III</i>	<i>38 EUR</i>
<i>IV</i>	<i>40 EUR“</i>

3. § 19 Absatz 1 Buchstabe c) erhält ab 1. Juli 2021 folgende Fassung:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien werden diese Regelung in der nächsten Tarifverhandlung zum Gegenstand ihrer Beratungen machen.“

4. § 27 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 5. Jahr ärztlicher Tätigkeit 29 Arbeitstage
ab dem 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage.“

5. § 28 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub pro Kalenderjahr wie folgt:

<i>Anzahl der Bereitschaftsdienststunden in der Zeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr kalenderjährlich:</i>	<i>Zahl der Zusatzurlaubstage:</i>
288	2 Tage
450	3 Tage
600	4 Tage“

6. § 40 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden die Worte „zum 30.12.2020“ durch die Worte „zum 31. Dezember 2023“ ersetzt.

b. In Absatz 3 Buchstabe g) werden die Worte „zum 30. September 2021“ durch die Worte „zum 31. Dezember 2022“ ersetzt.

7. Die Anlage 1 zu § 18 Absatz 1 wird ab 1. Juli 2021 durch die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Weißwasser, den

Dresden, den

Steffen Thiele

Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH

Torsten Lippold

Marburger Bund Sachsen

Anlage 1

Entgelttabelle TV-Ä Kreiskrankenhaus Weißwasser						
Gültig vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (neue Stufe 3 in EG Oberarzt)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	4.660,56 €	4.924,72 €	5.113,41 €	5.440,47 €	5.830,41 €	
Facharzt	6.151,18 €	6.666,94 €	7.119,79 €	7.383,94 €	7.641,83 €	7.899,66 €
Oberarzt	7.704,70 €	8.158,67 €	8.400,00 €			
Chefarzt- vertreter	9.063,23 €					

Entgelttabelle TV-Ä Kreiskrankenhaus Weißwasser						
ab 1. Januar 2022 (+ 2 v.H.)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	4.753,77 €	5.023,21 €	5.215,68 €	5.549,28 €	5.947,02 €	
Facharzt	6.274,20 €	6.800,28 €	7.262,19 €	7.531,62 €	7.794,67 €	8.057,65 €
Oberarzt	7.858,79 €	8.321,84 €	8.568,00 €			
Chefarzt- vertreter	9.244,49 €					